

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Abfallentsorgungsleistungen:



ThyssenKrupp Titanium GmbH

Stand: Juli 2008

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Abfallentsorgungsleistungen einschließlich weiterer in diesem Zusammenhang notwendiger Leistungen (nachfolgend: Lieferung und Leistungen), für die ihre Anwendbarkeit ausdrücklich vereinbart wird.

1.2 Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers (nachfolgend AN) finden ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Abfallentsorgungsleistungen Anwendung; dies gilt auch dann, wenn wir AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers nicht ausdrücklich widersprechen. Unseren Bestellungen und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Abfallentsorgungsleistungen entgegenstehende oder davon abweichende Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, wir haben dem im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zugestimmt.

1.3 Mit der Ausführung unserer Bestellung werden diese Bedingungen uneingeschränkt anerkannt.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Vertragsgrundlagen für die Ausführung von Abfallentsorgungsleistungen sind:

- unsere Bestellung bzw. kaufmännisches Bestätigungsschreiben mit Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis und die dazugehörigen Zeichnungen und Anlagen (technische Bestellspezifikationen)
- unsere Ausschreibung bzw. Anfrage;
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Abfallentsorgungsleistungen
- die bei Vertragsschluss für die vereinbarten Leistungen geltenden allgemeinen Richtlinien und Fachnormen, etwa einschlägige Vorschriften/Richtlinien, wie z.B. TÜV, VDI, IEC/EN (= International Electrical Commission/Europäische Norm), VDE, DIN, UVV, TRD, TA-Luft und EG-Maschinenrichtlinie. Diese Unterlagen hat sich der AN selbst zu beschaffen.

2.2 Die vorgenannten Unterlagen und Regelungen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.

3. Angebote, Bestellungen, sonstige Erklärungen und Handelsklauseln

3.1 Alle Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich.

3.2 Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilen oder bestätigen. Unser Schweigen auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.

3.3 Sämtliche Unterlagen einschließlich Dokumentation sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – in deutscher Sprache zu erteilen.

4. Leistungsumfang, Komplettierungsklausel

4.1 Der AN ist verpflichtet, die Vertragsleistungen unter Beachtung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie aller sonst einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und behördlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.

4.2 Übernommene Abfälle gehen in den Besitz des AN über. Dieser hat die Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, nicht verwertbare Abfälle sind umweltverträglich zu beseitigen.

Reinigungs-, Absaug-, Aushub- und ähnliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass keinerlei Rückstände verbleiben. Abweichungen von einem vereinbarten Entsorgungsverfahren bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

4.3 Ist eine Verwertung übernommener Abfälle insgesamt oder teilweise nicht möglich, hat der AN uns unverzüglich zu benachrichtigen und sich mit uns über die Beseitigung der Abfälle abzustimmen.

4.4 Sind durch Verwertung von Abfällen gewonnene Stoffe an uns zurückzuliefern, ist ein ausschließlich aus von uns übernommenen Abfällen gewonnenes Produkt zu liefern; ist dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, ist ein Verwertungsprodukt mindestens gleicher Qualität zu liefern.

4.5 Wir sind berechtigt, sich jederzeit - auch durch Betreten des Betriebsgeländes des AN - von der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen zu überzeugen. Der AN hat uns alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen und auf unser Verlangen Einsicht in die von ihm zu führenden Nachweisbücher und Belege zu gewähren.

4.6 Beabsichtigt der AN, mit der - ganzen oder teilweisen - Durchführung des Vertrages Nachauftragnehmer zu beauftragen, hat er sich vor Beauftragung davon zu überzeugen, dass diese alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Genehmigungen sowie die notwendige Zuverlässigkeit besitzen und uns die Nachauftragnehmer zu benennen.

4.7 Zur Leistung des AN gehört es auch, uns rechtzeitig und detailliert darauf hinzuweisen, wenn und soweit zur Vertragserfüllung eine Änderung des Leistungsumfanges erforderlich wird.

4.5 Über alle technischen Gespräche mit uns oder Dritten fertigt der AN Besprechungsnotizen an, die fortlaufend zu nummerieren sind; die Besprechungsnotizen sind dem Gesprächspartner zur Gegenzeichnung vorzulegen. Besprechungsnotizen über Gespräche mit Dritten sind uns unverzüglich nach Gegenzeichnung zu übergeben.

5. Selbstunterrichtung

Der AN verpflichtet sich, die für die Leistungserbringung relevanten Örtlichkeiten und Baulichkeiten, Anfahrtswege, Aufstellplätze für Arbeitsmaschinen, Fundamente und Gerüste und sonstige betroffene Einrichtungen und Gegenstände vor Vertragsabschluss zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Der AN kann sich wegen bei Vertragsabschluss erkennbarer Umstände später nicht auf Behinderungen und Erschwerungen berufen und hat in Ansehung dieser Umstände keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Maßaufnahmen sowie Zeichnungskontrollen hinsichtlich Übereinstimmung mit den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, die zur Ausführung des Auftrags für die konstruktiven Festlegungen und für die Montage und Inbetriebnahme erforderlich sind, nimmt der AN selbst und auf eigene Verantwortung vor.

6. Preise, Preisstellung und Gewichte

6.1 Die Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise (DDP Einsatzstelle). Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer einschließlich sämtlicher Gebühren und Abgaben.

6.2 Für die Gewichtsermittlung gelten die von unseren Wiegemeistern auf dessen Werkswaagen ermittelten Ausgangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei uns nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen oder bei Lkw-Transport auf öffentlich geeichten Waagen ermittelten Gewichte.

6.2 Die Preise schließen alles ein, was der AN zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Leistungen haben jeweils frei vereinbarter Empfangsstelle zu erfolgen. Beispielsweise sind im Leistungsumfang und damit im Preis eingeschlossen: sämtliche Kosten für technische Bearbeitung, Ausführungsunterlagen und vertragspezifische Hilfsmittel des AN, Löhne und Lohnnebenkosten. Ferner sind im Preis enthalten alle etwa anfallenden Kosten und Gebühren für erforderliche Prüfzeugnisse, technische Abnahmen, Begutachtungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen o.a. durch Sachverständige, Prüforganisationen und Behörden.

7. Abweichungen vom Vertrag

7.1 Vom Vertrag abweichende Leistungen (geänderte oder zusätzliche Leistungen) des AN begrün-

den für ihn keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, es sei denn, unsere Einkaufsabteilung stimmt den Abweichungen vor Leistungsausführung schriftlich zu.

7.2 Erachtet der AN geänderte oder zusätzliche Leistungen als erforderlich oder auftraggeberseitig geforderte Leistungen als nicht im Vertragsumfang enthalten, so hat er unaufgefordert und unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages zu unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen. Das Nachtragsangebot muss alle technischen, wirtschaftlichen und bauzeitlichen Folgen der abweichenden Leistung umfassen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für uns kostenlos.

7.3 Die Zustimmung zu abweichenden Leistungen erfolgt mit schriftlicher Erteilung eines Nachtragsauftrages durch uns, sofern wir im Einzelfall nicht etwas anderes festlegen.

7.4 Leistungsfristen oder -termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

7.5 Ist zwischen dem AN und uns strittig, ob eine Leistung als zusätzliche oder geänderte Leistung einzustufen ist, so obliegt dem AN die Beweislast dafür, dass die strittige Leistung nicht oder nicht in dieser Form im bisherigen Vertragsumfang enthalten ist. Dies gilt auch dann, wenn die Erbringung der strittigen Leistung durch uns ausdrücklich angeordnet wurde.

7.6 Die Selbstaussführung oder Vergabe zusätzlicher Leistungen an Dritte bleibt vorbehalten.

8. Behördliche Genehmigungen, Entsorgungsbetrieb, Versicherung

8.1 Der AN hat uns unaufgefordert bei Vertragsschluss und auf Anforderung jederzeit während der Vertragsabwicklung die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen und die Zulassung bzw. Zertifizierung als Entsorgungsbetrieb vorzulegen; das Erlöschen oder der Widerruf einer Genehmigung, sonstigen behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bzw. Zertifizierung sind uns unverzüglich mitzuteilen.

8.2 Auf unsere Anforderung hat der AN Angaben über den Umfang und die Höhe seiner Umwelt-Haftpflichtversicherung zu machen; Änderungen der Haftpflichtversicherungsdeckung sind uns unverzüglich mitzuteilen.

9. Bezeichnung der Abfälle, Analysen

9.1 Wir geben dem AN die Abfallschlüsselnummer an; falls dem Abfall keine Abfallschlüsselnummer zugeordnet ist, geben wir die handelsübliche Bezeichnung an. Analysen oder sonstige Untersuchungen führen wir nur durch, wenn dies durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördliche Vorschrift vorgeschrieben oder mit dem AN ausdrücklich vereinbart ist.

9.2 Analysen, Probeentnahmen oder die Aufbewahrung von Proben durch uns entbinden den AN nicht von ihm nach Gesetz, Rechtsverordnung, behördlicher Vorschrift oder Vereinbarung mit uns obliegenden eigenen Verpflichtungen.

9.3 Ergeben vom AN durchgeführte Analysen oder sonstige Untersuchungen Abweichungen von unserem Angaben, hat der AN uns hierauf unverzüglich hinzuweisen.

10. Nachweispflichten

Der AN wird die ihm nach Gesetz, Rechtsverordnung oder behördlicher Vorschrift obliegenden Nachweispflichten sorgfältig und unverzüglich erfüllen und die notwendigen abfallrechtlichen Begleitpapiere uns unaufgefordert zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird er uns alle weiteren von uns gewünschten Informationen hinsichtlich seiner Leistungen übermitteln.

11. Vertragsübergang / Firmenänderung, Nachauftragnehmer, Auflagen zum Einsatz von Mitarbeitern auf unserem Werksgelände

11.1 Der AN hat uns jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.

11.2 Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften oder Konsortien bedarf unserer vorherigen schriftlichen

Zustimmung.

11.3 Der AN hat die vertraglichen Leistungen selbst zu erbringen. Die Einschaltung von Nachauftragnehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der AN haftet für Nachauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

12. Arbeiten in unserem Werksbereich; Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz, Werkschutz

12.1 Bei Arbeiten/Aufenthalten in unseren Werken/Gebäuden ist der AN verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind. Wir behalten uns ausdrücklich ein Weisungsrecht im Zusammenhang mit den oben genannten Regelwerke gegenüber dem AN vor.

12.2 Der AN stellt uns und die von uns mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen uns oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem AN im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung/Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der AN vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind wir und sonstige zuständige Stellen zu verständigen.

12.3 Alle Gegenstände, die auf unser Werksgelände gebracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Der AN hat eigene Gegenstände, die er auf das Werksgelände bringen will, vorher mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Beim An- und Abtransport ist unserem Werkschutz eine schriftliche Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Wagons und andere Transportmittel werden nur während der Bürostunden abgefertigt.

12.4 Alle von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur für die Vertragsdurchführung verwendet werden und verbleiben in unserem Eigentum. Sie sind uns anschließend unverzüglich unversehr in dem gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie vorher dem AN zur Verfügung gestellt wurden. Übermäßige Abnutzungen oder Beschädigungen gehen zu Lasten des AN. Sofern wir dem AN Teile für die Herstellung der Leistung zur Verfügung stellen, behalten wir uns daran das Eigentum vor. Verarbeitungen nach § 950 BGB erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten.

12.5 Für alle zur Ausführung der Leistung auf unserem Werksgelände gebrachten oder dem AN vom uns übergebenen Gegenstände trägt der AN die volle Verantwortung und Gefahr hinsichtlich aller Risiken (z. B. Diebstahl, Brand).

12.6 Soweit örtliche Baustellenordnungen oder Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz existieren, sind diese ergänzend einzuhalten.

13. Pflichten bei Versand

Der AN hat unsere Interessen beim Versand sorgfältig zu wahren. Wir behalten uns das Recht vor, Wagenladungen bis zum Eintreffen der Lieferpapiere nicht abzufertigen. Uns aus seinen Pflichtverletzungen entstehende Kosten trägt der AN.

14. Termine, Leistungsbehinderungen und -störungen

14.1 Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Verzugs bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist infolge des Verzuges eine erhöhte Umweltgefährdung oder die Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zu befürchten, steht uns ein Rücktrittsrecht auch ohne Nachfristsetzung zu.

14.2 Treten beim AN Umstände ein, die sich als Leistungsbehinderung oder Leistungsstörung darstellen oder dazu führen können, oder glaubt der AN, dass solche Umstände vorliegen, erkennt er insbe-

sondere, dass er Leistungsfristen oder -termine aufgrund höherer Gewalt oder anderer nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht einhalten kann, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er sich später auf entsprechende Umstände nicht berufen, es sei denn, sie waren für uns offenkundig.

14.3 Können Leistungsfristen oder Termine aus von uns oder gemäß Abs. 2 Satz 1 vom AN nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, erfolgt die Verlängerung der Frist oder das Hinausschieben des Termins in einem den Auswirkungen der Verzögerungsursache entsprechenden und von Fall zu Fall festzulegenden Umfang.

14.4 Die zur Termineinhaltung notwendigen Sonntags- und Feiertagsarbeiten bedürfen der behördlichen Genehmigung, die vom AN einzuholen ist.

15. Höhere Gewalt

15.1 Alle Ereignisse höherer Gewalt berechtigen jeden Vertragspartner, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird, insoweit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem anderen hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die unerwartet auftreten und von keiner der Parteien schuldhaft herbeigeführt wurden, insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Gift- oder Gasaustritt, Überschwemmung, allgemeine Versorgungsstörungen, kriegerische, terroristische, tumultartige oder vergleichbare Einwirkungen, Arbeitskämpfe im eigenen oder in fremden Betrieben sowie Eingriffe von hoher Hand.

15.2 Der höheren Gewalt stehen gleich schwere Betriebsstörungen, die eine Einschränkung oder Einstellung des Betriebes herbeiführen, und sonstige Umstände, die die Erfüllung von Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei einem Vertragspartner oder bei Dritten eintreten, dies jedoch nur, wenn sie von dem Vertragspartner oder dem Dritten nicht zu vertreten sind.

16. Rechnungserteilung

Für jeden Auftrag einschließlich eventueller Nachtragsbestellungen ist eine Rechnung mit dem gesamten Leistungsnachweis zu stellen. Hierzu gehören die Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahme-scheine, Wiegekarten und gegebenenfalls die von uns gegengezeichneten Stundenzettel. Die Rechnung muss den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetzes entsprechen, klar übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe der Bestellnummer aufführen.

17. Bezahlung

17.1 Zahlung leisten wir nach Abnahme und Rechnungsprüfung, frühestens am Ende des der Einreichung der Schlussrechnung folgenden Monats. Durch unsere Zahlung erkennen wir weder die Mängelfreiheit der Leistungen an noch verzichten wir auf Ansprüche gegen den AN. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Leistungen dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung.

17.2 Äußert der AN innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt keinen Widerspruch gegen die Schlusszahlung, so sind mit der Schlusszahlung alle Ansprüche des AN - mit Ausnahme etwaiger Einbehalte unsererseits - vollumfänglich abgegolten, wenn wir den AN schriftlich auf diese Folge hingewiesen hat.

18. Abtretung

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der AN Forderungen gegen uns weder ganz noch teilweise abtreten. Wir werden diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.

19. Sicherheitsleistung

Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so sind wir jederzeit berechtigt, eine entsprechende Bürgschaft nach unserem Text und/oder die Sicherungsübereignung entsprechender Materialien, insbesondere der bestellten, sich in der Bearbeitung befindlichen Gegenstände zu verlangen.

20. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den AN

20.1 Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

20.2 Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

20.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über zusätzliche oder geänderte Leistungen steht dem AN ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht, insbesondere ein Recht zur Bau- oder Montageeinstellung nicht zu.

21. Geheimhaltung

21.1 Unsere Ausführungsunterlagen, gleich welcher Art und Herkunft, von denen der AN und die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (wie eigene Mitarbeiter und Nachauftragnehmer) Kenntnis erlangen, sind von diesen und vom AN geheim zu halten. Dasselbe gilt für alle anderen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages dem AN oder den für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Kenntnis gelangenden Betriebsmethoden und -zahlen, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Bilder und sonstigen Informationen, an denen wir ihrer Natur nach ein Geheimhaltungsinteresse haben. Die in den Sätzen 1 und 2 erwähnten Informationen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder veröffentlicht noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden.

21.2 Alle Bestellungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung über den Auftrag hinaus benutzt oder veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für fotografische Aufnahmen innerhalb unseres Werksgeländes und deren Veröffentlichung.

21.3 Der AN hat die vorstehenden Verpflichtungen an die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzugeben.

21.4 Der AN darf uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen

22. Kündigung

22.1 Wir können bis zur Vollendung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen jederzeit ohne Angabe von Gründen den Vertrag kündigen.

22.2 In diesem Falle sind die ausgeführten Lieferungen und Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem sind solche Kosten und Aufwendungen gegen Nachweis zu vergüten, die dem Auftragnehmer für infolge der Kündigung nicht mehr zu erbringende Lieferungen und Leistungen bereits im Vertrauen auf den Bestand des Vertrages entstanden sind. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn o.ä., sind ausgeschlossen.

22.3 Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

22.4 Wird hinsichtlich des Vermögens des AN ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind oder keine hinreichende Masse vorhanden ist, so steht uns ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des AN zu.

22. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam.

23. Anwendung deutschen Rechts

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem AN gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der bestellten-

den Gesellschaft. Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

24. Gerichtsstand und Erfüllungsort

24.1 Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz des Bestellers zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht; daneben sind wir berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des AN zu wählen.

24.2 Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist unser jeweiliger Verwaltungssitz, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, in unserem Bestellsdruck unter "Versandanschrift" angegebene Empfangsstelle.